

VORÜBERGEHENDE SCHUTZGEWÄHRUNG AN VERTRIEBENE

Der Vorschlag geht davon aus, dass die gesetzliche Neukonzeption folgende **ANFORDERUNGEN** erfüllen soll:

1. Die Regelung soll Personen erfassen, die wegen eines Krieges, eines Bürgerkrieges, einer Situation allgemeiner Gewalt oder wegen einer Naturkatastrophe dringend auf eine vorübergehende Aufnahme ausserhalb ihres Heimatstaates angewiesen sind.
2. Die Schweiz strebt in erster Linie eine finanzielle und logistische Hilfe für Erstasylstaaten an, um Vertriebenen eine Aufnahmemöglichkeit in möglichst grosser Nähe zum Heimatstaat zu ermöglichen.
3. Eine Aufnahme in der Schweiz kann für Vertriebene dann erfolgen, wenn sie im eigenen Staat keine Ausweichmöglichkeit haben, die Kapazitäten der umliegenden Erstasylstaaten trotz finanzieller und logistischer Hilfe durch andere Staaten erschöpft sind und die Aufnahmefähigkeit der Schweiz dies zulässt.
4. Vertriebene sollen keinen subjektiven Rechtsanspruch auf eine vorübergehende Aufnahme als Vertriebene haben.
5. Die Verfügungs- und Kostenzuständigkeit soll beim Bund liegen.
6. Das Beschwerderecht soll soweit eingeschränkt werden als dies das Völkerrecht und die BV zulassen.
7. Die erkennungsdienstliche Behandlung soll in den Empfangsstellen erfolgen.
8. Der Bund muss die Verteilkompetenz für Vertriebene haben.
9. In bezug auf Fürsorgeleistungen und Unterbringung sollen die selben Regelungen gelten wie für Asylbewerber.
10. Es ist zu vermeiden, dass die neue Regelung einen allzu starken Pull-Effekt auslöst.

LÖSUNGSKONZEPT: VORÜBERGEHENDE SCHUTZGEWÄHRUNG UNTER DEM ASYLRECHT

1. Vertriebene werden als Asylbewerber behandelt, um einen Konflikt mit der BV in bezug auf die Verfügungs-, Verteil- und Kostenkompetenz zu vermeiden.
2. Der Begriff des Asylgesuchs in Art. 13a AsylG ist auf Vertriebene auszudehnen: "Asylbewerber sind Ausländer, die in der Schweiz um Schutz vor Verfolgung oder um vorübergehende Schutzgewährung aufgrund eines Krieges, eines Bürgerkrieges, einer Situation allgemeiner Gewalt oder einer Naturkatastrophe nachsuchen." Nicht ausgedehnt werden dagegen der Flüchtlingsbegriff von Art. 3 und der Asylbegriff von Art. 4 AsylG.
3. Die eingehenden Asylgesuche werden in den Empfangsstellen nach den Kategorien "individuelle Vorbringen" und "Vertriebene" triagiert (Anpassung von Art. 14 AsylG).
4. Für die Gruppe der Vertriebenen wird ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen. Die Entscheide werden gestützt auf die ES-Befragung getroffen (Anpassung von Art. 15 AsylG).



5. Vertriebenen *kann* ein unbefristeter Aufenthalt gewährt werden. Der Bundesrat bestimmt nach Rücksprache mit einem Konsultativorgan der Kantone die Kontingente für Vertriebene aus den einzelnen Konfliktgebieten und legt die Kriterien für die Unterstellung fest. Über die Freigabe von Kontingentsteilen entscheidet unter Beachtung der bundesrätlichen Kriterien das EJPD. Das BFF ist zuständig für die Unterstellung im Einzelfall. Sie wird verbunden mit der Resolutivbedingung, wonach das Aufenthaltsrecht bei einem Widerrufsentscheid des Bundesrates erlischt. Das BFF macht den Betroffenen Mitteilung in bezug auf das Erlöschen der Schutzgewährung und setzt die Ausreisefrist fest. Die entsprechenden Regelungen - inklusive der Verankerung des Grundsatzes, wonach in erster Linie vor Ort oder in Erstasylstaaten Hilfe gewährt wird - sind als neuer Art. 4a ins AsylG einzufügen.
6. Das Beschwerdeverfahren folgt den selben Regeln wie für die übrigen Asylbewerber. Die Verfügung, welche die vorübergehende Schutzgewährung für Vertriebene vorsieht, kann innert 30 Tagen angefochten werden (Anpassung von Art. 11 AsylG). Wird innert dieser Frist keine Beschwerde erhoben, kann nach dem Erhalt der Mitteilung in bezug auf das Erlöschen der Schutzgewährung infolge Eintritts der Rechtskraft nur die Wiedererwägung oder die Revision beantragt werden.
7. Eine asylrechtliche Toleranzbewilligung darf nur an Personen erteilt werden, welche durch die Schweiz im Heimatstaat oder in einem Erstasylstaat rekrutiert werden, die mit einem gültigen Einreisepass in die Schweiz eingereist sind oder die sich zum Zeitpunkt des Entstehens der Konflikt- oder Katastrophensituation im Heimatstaat bereits legal in der Schweiz aufgehalten haben und die zudem über Reisepapiere verfügen. Illegal Eingereisten kann nur eine vorläufige Aufnahme gewährt werden. Sie sind gegenüber Asylbewerbern, denen gestützt auf Art. 4a Schutz gewährt wird, in bezug auf die Aufenthaltsbedingungen zu diskriminieren (Anpassung der Art. 21ff AsylG).

9.5.93 Sro